

Analyse avifaunistischer Daten in Bezug
zur SUP „PAG Hobscheid“



Centrale ornithologique

Kockelscheuer, den 10.06.2014

Analyse der avifaunistischen Daten zur SUP „PAG Hobscheid“

Die der Centrale ornithologique zur Verfügung stehenden Feststellungen von sensiblen, gefährdeten, speziell zu schützenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem „PAG Hobscheid“ wurden analysiert. Um den Impact eines Projektes auf die Avifauna zu bewerten, sollte die umgebende Region mit untersucht werden. Vögel sind sehr mobil und vom arttypischen Verhalten hängt ab, welcher Radius um das Projekt anzuwenden ist. In der Regel gilt: je nach Projektart sollten kleinere, wenig störungsanfällige Arten im Umkreis von wenigen Hundert Metern; größere, störungsanfälligere Arten hingegen im Umkreis von bis zu einigen Kilometern beachtet werden. Die Auswertung der vorhandenen Daten und die Einschätzung der Habitateignung für die Avifauna beziehen sich dennoch hauptsächlich auf die Habitate des Projektgebietes, sowie die direkte Umgebung. Die Auswertung der vorhandenen Daten und die Einschätzung der Habitateignung für die Avifauna beziehen sich ausschließlich auf die Flächen die momentan schon im PAG enthalten sind und voraussichtlich in naher Zukunft bebaut werden.

In diesem Zusammenhang sind dem Natura 2000 Gebiet “Vallée de la Mamer et l’Eisch” (LU0001018) besondere Beachtung zu schenken. Das große Schutzgebiet verläuft einmal quer durch die Gemeinde. Die geschützten Lebensräume innerhalb des Gebietes sind beispielsweise Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren, Kalk-Buchenwälder, Eichen- und Auwälder. Planungsrelevante Arten die hier vorkommen sind der Eisvogel, Haselhuhn, Sch warzstorch, Kornweihe, der Mittel- und der Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Grauspecht. Es gilt beim geplanten PAG dieses Schutzgebiet zu beachten und besonders die oben genannten Arten, als auch die weiteren in Luxemburg planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen.

Vorkommen von naturschutzrelevanten Arten

Die naturschutzrelevanten Arten des Projektgebietes sind auf den nachfolgenden Karten dargestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit und der guten Übersicht werden nicht alle Labels der Vogelarten auf der Karte angezeigt. D.h., dass sich überlagernde Daten möglicherweise nicht alle als Label auf den Übersichtskarten erscheinen. Da die hier angegebenen Daten zu einem großen Teil aus Zufallsbeobachtungen stammen, ist es unwahrscheinlich, dass sie ein vollständiges Bild der hier vorkommenden Avifauna wiedergeben.

Diese Daten sind gegebenenfalls durch neuere Erhebungen zu vervollständigen. Im Folgenden geht die Centrale ornithologique auf eventuelle oder höchst wahrscheinliche Auswirkungen des Projektes auf die lokal zur Brut- bzw. zur Zugzeit vorkommende Avifauna ein.

Unter diesen Aspekten sind auf den Flächen der Gemeinde Hobscheid einige störungsanfällige bzw. besonders zu schützende Vogelarten zu beachten.

Greifvögel (Karte 1)

- Der Rotmilan *Milvus milvus* und der Schwarzmilan *Milvus migrans* konnten nur außerhalb der Gemeinde nachgewiesen werden. Beide Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Für den Rotmilan wurde ein Artenschutzprogramm im Rahmen des Nationalen Naturschutzplanes ausgearbeitet. Da sich die Nahrungsflüge von Rot- und Schwarzmilanen oft über mehrere Kilometer erstrecken (Mebs & Schmidt 2006), muss davon ausgegangen werden, dass die großflächige Verbauung von Offenlandgebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen für beide Milanarten erhebliche Einschränkungen bedeuten könnten.
- Habicht *Accipiter gentilis*: eine in Luxemburg laut der Roten Liste gefährdete Vogelart (Lorgé & Biver, 2010). Er ist sowohl im Sommer als auch im Winter in Luxemburg anwesend, wird aber auf Grund seiner scheuen Lebensweise wesentlich seltener gesehen. Der Greifvogel ernährt sich von Vögeln und Kleinsäugetieren, denen er als Überraschungsjäger auflauert (Lorgé & Melchior, 2010). Der Habicht wurde bislang mehrfach im Grousebësch im Norden der Gemeinde nachgewiesen.

Arten der Wälder (Karte 2)

- Haubenmeise *Parus cristatus*: ein typischer Waldbewohner, der bevorzugt in Nadelwäldern vorkommt, durchaus aber auch in Mischwäldern, Buchenbeständen oder nadelholzreichen Parkanlagen und Gärten zu finden ist. Morschholzreiche Bestände und solche mit tief hinab reichendem Astwerk sind bei der Nahrungssuche wichtig. Innerhalb der Gemeinde wurde die Haubenmeise erst vereinzelt nachgewiesen.
- Kolkrabe *Corvus corax*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs (Lorgé & Biver 2010). Obwohl diese Art seit den 1940er Jahren bei uns als ausgestorben galt, ist sie dabei das Großherzogtum zu rekolonisieren (Paler & Weiss, 2012). Der Kolkrabe wurde bislang zweimal nachgewiesen, einmal im Norden der Gemeinde und einmal im Süden.
- Mittelspecht *Dendrocopos medius*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Der Mittelspecht ist auf alte Wälder mit Bäumen, die eine grobrissige Rindenstruktur aufweisen, angewiesen (Wichmann & Frank 2005). Wichtiger als die Baumart ist jedoch die naturnahe und totholzreiche Bewirtschaftung der Wälder – Der Mittelspecht gilt daher als Urwaldrelikt. Auch der Mittelspecht wurde mehrfach im Groussebësch nachgewiesen.
- Schwarzspecht *Dryocopus martius*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie die besonders Altholzbestände, meist Buchenhochwälder, aber auch durchwachsene Eichenbestände besiedelt. Zur Nahrungssuche werden aber alle Waldstadien besucht, selbst Sukzessionsflächen und Kahlschlagflächen mit hohem Totholzanteil und Wurzelstöcken (Insekten!). Die Art gilt als Schlüsselspezies, da viele andere Vogelarten von den Nisthöhlen des Schwarzspechtes profitieren. Der Schwarzspecht wurde sowohl im Norden innerhalb der Gemeindegrenze, als auch im Süden direkt hinter der Gemeindegrenze nachgewiesen.

- Schwarzstorch *Ciconia nigra*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die auf der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs unter „gefährdet“ gelistet wird. Der Schwarzstorch nutzt gerne feuchte Wiesenflächen in der Nähe von Bächen oder Weihern, wo er Insekten, Frösche, aber auch Mäuse und Reptilien sucht (Lorgé & Melchior, 2010). Er konnte vereinzelt in und außerhalb der Gemeinde nachgewiesen werden.
- Der Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels der Westpaläarktis. Er besiedelt fast ausschließlich gut strukturierte Laubmischwälder, die ein geschlossenes Kronendach, Singwarten und eine Krautschicht aufweisen (BOS *et al.* 2005). Genau diese Strukturen sind in unbewirtschafteten oder extensiv bewirtschafteten Wäldern genügend vorhanden. Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnte der Waldlaubsänger einmal im Grousebësch nachgewiesen werden.

Sonstige planungsrelevante Arten (Karte 3)

- Braunkehlchen *Saxicola rubetra*: eine typische Art der offenen Landschaften mit mäßig feuchtem bis feuchtem Grünland mit ausreichend Strukturen. Die Bestände dieser Art sind in ganz Europa stark rückläufig (BirdLife, 2004; Lorgé & Melchior, 2010). Gezielte Untersuchungen in ausgesuchten Grünlandbereichen Luxemburgs ergaben einen Rückgang von 89% zwischen 1996 und 2007 (Biver, 2008). Derzeit wird der Bestand in Luxemburg als „erloschen“ geführt (Lorgé & Biver, 2010). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde das Braunkehlchen nur außerhalb der Gemeinde nachgewiesen.
- Eisvogel *Alcedo atthis*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt längs von naturnahen oder halb naturnahen Wasserläufen mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Ansitzwarten zur Fischjagd vor. Zu den größten Bedrohungen des Eisvogels in Luxemburg zählen Habitatverlust (z.T. auch durch Verbauung der naturnahen Ufer) und die Verschmutzung der Gewässer. Der Eisvogel konnte bislang nur außerhalb der Gemeinde nachgewiesen werden.

- Die Feldlerche *Alauda arvensis* wird in der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs als „gefährdet“ geführt (Lorgé & Biver 2010). Auch sie hat in den letzten Jahren teils dramatische Bestandsrückgänge erlebt (Bauer & Berthold, 1996). Vor allem die Feldlerche reagiert sehr positiv auf Extensivierungsprogramme der Landwirtschaft, weswegen der Erhalt und die Extensivierung der bereits existierenden Offenlandflächen innerhalb der Gemeinde von großer Wichtigkeit wären. Es gibt nur einen einzigen Nachweis der Feldlerche innerhalb der Gemeindegrenze.
- Gartenrotschwanz *Phoenichuros phoenichuros*: eine Art der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs. Diese Art ist ein typischer Brutvogel der Bongerten. Hierbei reichen ihm auch schon ein Garten mit einigen Obstbäumen aus, wo er in Baumhöhlen sein Nest angelegt. Der Gartenrotschwanz überwintert in Afrika und kehrt erst in der ersten Aprilhälfte wieder zurück nach Luxemburg (Lorgé & Melchior, 2010). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Art noch nicht festgestellt. Lediglich außerhalb der Gemeinde.
- Grünspecht *Picus viridis*: eine als SPEC2 von *BirdLife International* gemeldete Art, also eine Art deren Hauptverbreitungsgebiet in Europa liegt und die in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Rückgang erlitten hat. Der Grünspecht ist Teil des Artenschutzprogramms „Oiseaux liés au milieu agricole extensif“, das derzeit im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans in Vorbereitung ist. Als so genannter Bodenspecht, stehen auf dem Speiseplan Insekten und deren Larven, besonders Ameisen, die er mit seinem kräftigen Schnabel meist am Boden frei gräbt und mit der bis zu 10 cm langen, klebrigen Zunge aufnimmt. Innerhalb der Gemeindegrenzen wurden der Grünspecht häufig nachgewiesen. Für ihn wäre der Verlust der dorfnahe, strukturreichen Offenlandschaften ein bedeutender Habitatverlust. Der Grünspecht wurde hauptsächlich im Bereich „Eischen“ nachgewiesen
- Wiesenschafstelze *Motacilla flava*: eine in Luxemburg stark gefährdete Art (Rote Liste Kategorie 2) der Feuchtwiesen (Lorgé & Biver, 2010). In Luxemburg findet man sie noch in der Nordspitze des Öslings sowie in einigen Bereichen des Gutlands. Die Art wird durch den Rückgang von Sumpfgebieten sowie nassen Weiden immer seltener. Im Untersuchungsgebiet wurden die Wiesenschafstelze nicht nachgewiesen. Es gibt lediglich einen Nachweis außerhalb der Gemeinde.

- Der Bestand des Steinkauzes (*Athene noctua*) hat in den letzten Jahrzehnten drastische Einbrüche erlebt und ist derzeit in Luxemburg als „vom Aussterben bedroht“ aufgeführt (Lorgé & Biver 2010). Schuld daran ist vor allem die Lebensraumzerstörung: früher waren die Dörfer von Streuobstwiesen gesäumt, in denen der Steinkauz neben geeigneten Brutplätzen auch genügend Nahrung fand. Durch die zunehmende Bebauung und Ausbreitung der Dörfer verschwanden die *Bongerten* zusehends und mit ihnen der Steinkauz (Lorgé & Jans 2006). Als prioritäre Art, ist für den Steinkauz seit 2009 ein Artenschutzprogramm im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans (Biver & Lorgé, 2009) verfügbar. Innerhalb der Gemeinde gibt es einen Nachweis des Steinkauzes in Hobscheid.
- Waldschnepfe *Scolopax rusticola*: ist in Luxemburg nicht häufig, kommt eher in den ruhigen Randbereichen großer Waldbereiche vor, wo sie vom Boden Insekten oder andere tierische Nahrung aufsammelt bzw. mittels des langen Schnabels aus dem Boden stochert (Lorgé & Melchior, 2010). Die Waldschnepfe ist ein Zugvogel, der gegen Oktober Luxemburg in Richtung Südwesten verlässt und gegen März wieder zurückkehrt. Sie ist ein Vogel des Anhang II der Vogelschutzrichtlinie und auf Grund der fehlenden Datengrundlage in der Roten Liste Luxemburgs noch nicht eingestuft worden. Die Waldschnepfe wurde nur einmal außerhalb der Gemeinde in Koerich nachgewiesen.

Würger (Karte 4)

- Raubwürger *Lanius excubitor*: eine Art der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs, für die ein Artenschutzprogramm im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans erstellt wurde (Biver *et al.*, 2009). Diese äußerst störungsanfällige Art (Fluchtdistanz 300m) ist auf offene Landschaften mit abwechslungsreich strukturiertem, landwirtschaftlich genutztem Grünland angewiesen. In Luxemburg ist der Raubwürger durch die zunehmende Verbauung (Landschaftsverbrauch), Fragmentierung des Lebensraums und die steigende Störung an Brutplätzen durch Freizeitnutzung und andere Aktivitäten immer stärker gefährdet. Die beiden wichtigsten Verbreitungszentren dieser Art in Luxemburg befinden sich im Ösling und im Osten Luxemburgs. Der Raubwürger wurde innerhalb der Gemeinde noch nicht nachgewiesen. Lediglich in gewisser Entfernung außerhalb.

- Neuntöter *Lanius collurio*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt in Weiden und Wiesen mit guten Heckenbeständen vor. Auch für diese Zielart ist ein Artenschutzprogramm ("Oiseaux liés au milieu agricole extensif") im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans in Vorbereitung. Ähnlich wie der Raubwürger ist auch der Neuntöter auf störungsarme, reich strukturierte Offenlandschaften angewiesen (Karte 5), kommt aber auch in Bongerten vor, wenn genügend kleinere Heckenbestände vorhanden sind. Der Neuntöter wurde einmal innerhalb der Gemeindegrenzen nachgewiesen.

Arten des Anhangs 10 des neuen Naturschutzgesetzes (Karte 5)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes werden diese Arten demnächst auch den Status von "planungsrelevanten Arten" erreichen, weswegen sie von der COL auch jetzt bereits in allen Stellungnahmen berücksichtigt werden.

- Offenlandarten, wie z.B. Goldammern *Emberiza citrinella*, Dorngrasmücke *Sylvia communis* und Feldsperlinge *Passer montanus* besiedeln bevorzugt Landschaften mit niedrigem Gestrüpp, sowie Hecken- und Baumreihen. Alle Arten sind auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs (Lorgé & Biver, 2010) und haben in den letzten Jahren – vor allem durch großflächige Lebensraumzerstörungen und die Intensivierung der Landwirtschaft – starke Bestandsrückgänge erlebt. Die drei Arten wurden bislang sporadisch in der Gemeinde festgestellt.

- Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca* ist eine Art der lichten, unterholzarmen Laub- und Mischwälder sowie Parkanlagen. Dabei benötigt der Trauerschnäpper zur Brutzeit Bruthöhlen, nimmt aber auch ersatzweise Nistkästen an, die er dann mit Blättern, Halmen und Tierhaaren ausbaut (Lorgé & Melchior, 2010). Seine Nahrung, Kleininsekten, fängt der Trauerschnäpper im Flug.
- Turteltaube *Streptopelia turtur* ist eine Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie und gilt nach der Roten Listen Luxemburgs als „gefährdet“ (Lorgé & Biver, 2010); auch europaweit kam es in der letzten Zeit u.a. wegen illegaler Jagd zu Rückgängen der Bestände (Lorgé & Melchior, 2010). Die Art bevorzugt als Lebensraum offene Landschaften, Hecken und Feldgehölze. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Turteltaube lediglich außerhalb der Gemeindegrenze nachgewiesen.
- Wasseramsel *Cinclus cinclus* ist ein Brutvogel an schnell fließenden Bächen und Flüssen im Wald. Häufig findet man sie in der Nähe von Stromschnellen. Sie ernährt sich von Wasserinsekten, die sie tauchend oder schwimmend erbeutet (Svensson, 2010). Die Wasseramsel ist ein Jahresvogel, der das ganze Jahr über anzutreffen ist. Es wurde ein Nachweis der Wasseramsel an der Gemeindegrenze gemacht.

Bewertung der geplanten Baugebiete

Im Zusammenhang mit den Flächen der Gemeinde Hobscheid die als Bauland ausgewiesen werden sollen, sind dem Natura 2000 Gebiet "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" (LU0001018) besondere Beachtung zu schenken. Generell gilt es festzuhalten, dass der Centrale ornithologique kaum ornithologische Daten zu dieser Gemeinde vorliegen.

Hobscheid

Als Baulücke eingestufte Flächen, gegen deren Bebauung aus avifaunistischer Sicht nichts spricht: HO III 01, HO II 02,03, HO II 04, HO I 01, HO I 04, HO II 05 &06, 2x HO II 10, HO II 14a, HO II 15, HO II 12 a, HO II 13a, HO II 17 &18, HO I 03, HO II 19a, HO II 20a, HO II 22&23, HO III 12, 3x HO III 28, HO II 26&27, HO III 9a, HO II 08.

Für die Bebauung der Fläche HO IV 01 und HO II 01 wäre eine Abholzung von Teilbereichen des Waldes notwendig. Generell ist die avifaunistische Vielfalt im Wald immer recht hoch, weshalb die Centrale ornithologique ein Abholzen von potenziellen Lebensräumen ablehnt.

Die Flächen g3, g2, g1 und HO II 03 stellen eine zusammenhängende große Offenlandfläche dar. Potentiell könnte diese Fläche Lebensraum für Offenlandarten bzw. Jagdhabitat für Rot- und Schwarzmilan darstellen. Da der Centrale ornithologique kaum Daten aus der Gemeinde Hobscheid vorliegen, sollte vor einer entgeltigen Beurteilung der Flächen bezüglich einer Bebauung zunächst die Avifauna hier untersucht werden.

Flächen die bebaut werden können, die aber einen Strukturreichtum aufweisen, den es im Falle von Zerstörung sowohl qualitativ als auch quantitativ den verloren gegangenen Flächen entsprechend zu kompensieren gilt: HO II 09, HO IV 03, 15a, HO II 16, HO IV 04.

Die Flächen HO I 06, 15b, HO III 04a, HO III 04b, HO III 04c und i sind eine zusammenhängende große Fläche die ausgewiesen werden soll. Sie ist besonders strukturreich und grenzt direkt an den Wald an. Die Flächen sind ein Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald, Solitärbäumen und Heckenstrukturen. Des weiteren wurden in diesem Teilbereich nicht weniger als 5 Quellen (BK05) und eine Flachlandmähwiese (6510) nachgewiesen (siehe Biotopkataster). Eine Bebauung würde unweigerlich zum Verlust dieser geschützten Habitats/Biotops führen, weshalb die COL eine Bebauung ablehnt.

Die Flächen 1 und 17 befinden sich am Ortrand von Hobscheid. Auch wenn die Flächen für die Avifauna auf Grund mangelnder Strukturen eher uninteressant sind, so spricht sich COL gegen eine Bebauung der Fläche aus, da hierdurch eine tentakelartige Bauweise bzw. weitere Ausweisung als Bauland gefördert wird. Da hieraus Lebensraumzerschneidung, sprich Fragmentierung, hervorgeht, lehnt die COL eine solche Bebauung ab.

Fläche 7 gehört auch zu den strukturreichsten Flächen mit zahlreichen älteren Bäumen. Eine Bebauung lehnt die COL auf Grund des Wertes als Lebensraum und Brutvorkommen für Vögel, aber auch als Jagdhabitat und Leitlinie von Fledermäusen ab.

Die Fläche HO I 02 scheint bereits bebaut zu sein. Eine Aussagen bezüglich negativer Auswirkungen auf die Avifauna kann nicht mehr gemacht werden.

Folgende Flächen sollten als Puffer zwischen dem Natura 2000 Gebiet und der Siedlung angesehen werden. Sie können zwar bebaut werden, es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass eine Art Schutz für das Schutzgebiet in Form von durchgehenden Heckenreihen entlang der Grenze zum Gebiet angepflanzt wird: HO II 12b, HO III 9b, HO II 19b, HO II 20b, HO II 24.

HO III 11a und b sollten auf Grund des Strukturreichtums und der unmittelbaren Nachbarschaft zur Eisch nicht bebaut werden.

Auf Grund ihrer Lage innerhalb des Natura 2000 Gebietes sollten folgende Flächen nicht bebaut werden: HO IV 02a &b, 4, HO I 05, 5.

Auf Fläche 14 wachsen bis dato Fichten, je nach geplanten Vorhaben müssten diese gefällt werden. Es müsste also zunächst geprüft werden, ob auf dieser Fläche planungsrelevante Arten vorkommen und was auf der Fläche entstehen soll. Eine Bewertung der Auswirkung ist aktuell nicht möglich. Sofern keine planungsrelevante Arten hier vorkommen und eine Nutzung oder Bebauung keine weiterführende tentakelartige Bebauung entlang der Straße mit sich zieht, wäre eine Ausweisung der Fläche aus Sicht der COL möglich.

Die Fläche HO III 07 ist eine besonders strukturreiche Fläche im Übergang zwischen Siedlungsbereich und Offenland; solche Flächen stellen besonders für planungsrelevante Arten wie Gartenrotschwanz und Steinkauz einen wichtigen Lebensraum dar, vor allem da letztere Art auch innerhalb von Hobscheid bereits nachgewiesen wurde. Die COL lehnt die Bebauung dieser Fläche ab.

HO I 07 kann bebaut werden, die Fläche scheint für die Avifauna nicht besonders wertvoll zu sein.

Bei Fläche 3 bzw. h wäre es möglich entlang der bereits vorhandenen Straße Wohnhäuser zu bauen, der westliche Bereich der Fläche sollte allerdings als Puffer zwischen Siedlung und Waldbereich erhalten bleiben. Eine teilweise Bebauung wäre also vertretbar.

Fläche 22 ist besonders strukturreich. Auf Grund des besonderen Wertes als Lebensraum und Brutvorkommen sollte die Fläche erhalten bleiben. Die COL lehnt eine Bebauung ab.

Fläche 21 ist bereits teilweise bebaut, die Strukturen auf dem Gelände sollte erhalten bleiben. Sofern dies nicht möglich ist, müssen sie an einer anderen geeigneten Stelle wieder kompensiert werden.

Die Flächen HO II 29 & 30 sowie HO III 13 sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben, da eine Ausweisung dieser Flächen als Bauland nur eine weiterführende tentakelartige Bauweise (auch von der angrenzenden Gemeinde) fördern würde. Da die COL generell diesen tentakelartige Bau ablehnt, würde sie auch hier die Flächen erhalten.

Fischen

Als Baulücke interpretierte Flächen, gegen deren Bebauung aus avifaunistischer Sicht nichts gesagt werden kann: 2x Ei I 05, Ei II 16a, Ei III 05, Ei I 06&07, Ei III 06, Ei II 22,23,24, Ei II 15, Ei II 11a, Ei II 9a, Ei II 8a, Ei II 7a, Ei II 2a, Ei II 01,03,04,06, Ei I 01, Ei III 03 (Kompensation Flächenverlust).

Auf Grund ihrer Lage innerhalb des Natura 2000 Gebietes sollten folgende Flächen nicht bebaut werden: Ei ZA 01, 10, 9 & 16

Flächen die auf Grund ihrer Pufferwirkung auf das Schutzgebiet ebenfalls nicht bebaut werden sollten, um hierdurch Auswirkungen auf die geschützten Biotope zu vermeiden: Ei I 08, Ei II 11b, Ei II 09b, Ei II 08b, Ei III 02b, Ei II 07b.

Die Flächen, Ei III 02a, Ei 02, Ei MOPO und c könnten zusammen mit den oben bereits erwähnten Baulücken als zusammenhängender Komplex bebaut werden. Hierdurch würde sich die offene Flächen als "Lücke" zwischen den beiden Straßen schließen. Es sollte jedoch zunächst eine avifaunistische Kartierung durchgeführt werden, um den Wert dieser Fläche für die Avifauna zu erfassen. Gerade hinsichtlich der Größe der Fläche sollte hier eine Bestandsaufnahme gemacht werden. Da das ganze Gebiet direkt am Schutzgebiet liegt sollte zum Schutz dessen eine Abschirmung in Form von Heckenstrukturen entlang des Wohngebietes angelegt werden (Beispielsweise im östlichen äußeren Bereich der Fläche c).

Flächen die strukturreich sind, jedoch unter der Bedingung der Kompensation verloren gegangener Strukturen bebaut werden könnten: Ei II 20, 21, Ei II 26a und 26b (wobei hier versucht werden sollte die Strukturen im Süden zu erhalten), a, Ei I 02, Ei I 04, Ei III 04, 11a, Ei II 12&13, Ei II 02

Flächen die auf Grund ihres Strukturreichtums und ihrer Bedeutung als Lebensraum oder Brutstätte für die Avifauna nicht bebaut werden sollte: 20b, Ei III 07, Ei II 18, Ei IV 07, Ei IV 06 & 09, 18 & 19 (Rodung von Waldflächen wird generell von der COL abgelehnt, besonders wenn die Fläche so groß ist wie in diesem Fall). Ei IV 08, d. Die Problematik bei Fläche 11b/e ist neben dem Strukturreichtum im Süden auch der massive Flächenverlust von Offenland und auch die tentakelartige Bauweise die wohl zwangsläufig zu einer weiteren Ausweisung Richtung Osten führen würde, wodurch vermutlich noch mehr Offenland und Waldflächen verloren gehen würden. Zusätzlich sind Großteile nach dem Biotopkataster als Flachlandmähwiese ausgewiesen und deshalb geschützt. Eine Bebauung wird hier abgelehnt.

Die Bebauung der Fläche f wäre für die COL vertretbar, Fläche 12 jedoch nicht, dh die Strukturen im Süden der Fläche sollten als Lebensraum für die Vögel erhalten bleiben. Zusätzlich muss das Biotopkataster berücksichtigt werden, hier wird der südliche Bereich der Bereiche f/12 als Flachlandmähwiese ausgewiesen und ist entsprechend geschützt.

Fläche 8 grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb an, sollte auf dieser Fläche der Betrieb erweitert werden, wäre eine Bebauung für die COL vertretbar. Sollte jedoch Bauland auf dieser Fläche entstehen, so lehnt die COL eine Bebauung ab, da hierdurch nur eine weitere Ausweisung von Bauland entlang der Straße gefördert wird. Dies führt wiederum zu einer Fragmentierung von Lebensräumen, worauf Tiere sehr empfindlich reagieren.

Ei IV 10a ist ein Fichtenbestand entlang einer Straße. Fichten kommen natürlicherweise erst ab einer bestimmten Höhe über dem Meeresgrund vor, in Luxemburg stammen ein Großteil der Bestände aus Anpflanzungen, wie auch in diesem Fall. Da solch isolierte Fichtenbestände für die Avifauna keine besonders große Rolle als Lebensraum spielen, kann diese Fläche bebaut werden. Nichtsdestotrotz sollte wegen dem Strukturverlust Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden und die Rodung sollte außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Für die Fläche b sollte, bevor weitere Planungen durchgeführt werden, zunächst eine avifaunistische Kartierung durchgeführt werden. Die Fläche ist zwar überwiegend landwirtschaftlich genutzt, es befinden sich jedoch auch teilweise interessante Hecken und Waldstrukturen innerhalb des geplanten Gebiet. Diese sollten also zunächst kartiert und die Bedeutung für die Avifauna erfasst werden, bevor weitere Planung gemacht werden.

Auch die Fläche Ei IV 01 sollten auf Grund der mangelnden Daten, der Tatsache das Wald gerodet werden müsste bzw kartiert werden.

Im Falle der zusammenhängenden Flächen Ei III 01a-c lehnt die COL eine Bebauung der Fläche Ei III 01c ab, da hierzu eine Rodung von Laubwald nötig wäre. Die Fläche Ei III 01b könnte bebaut werden und Fläche Ei III 01a könnte bis zum Waldrand bebaut werden. Eine Rodung wird abgelehnt.

Die Bebauung der Fläche 2 lehnt die COL ab. Es handelt sich um einen stark isolierten Lebensraum in einer störungsarmen Umgebung. Ferner ist die Fläche nach dem Biotopkataster als "Nassbrache, Quellsümpfe, Niedermoore und Kleinseggenried" geschützt und muss deshalb erhalten bleiben.

Schlussfolgerung

Das Untersuchungsgebiet der Gemeinde "Hobscheid" ist durch einen hohen Biotopreichtum gekennzeichnet. Die Gemeinde besteht aus einer Zusammensetzung von Waldbeständen und teilweise strukturreichem Offenland.

Bei der Beurteilung der Avifauna in diesem Gebiet ist stets zu beachten, dass alle Daten auf Zufallsbeobachtungen seit dem Jahr 2000 basieren. Es wurden keine standardisierten flächendeckenden Kartierungen durchgeführt, die eine genaue Beurteilung der Avifauna erlauben würde. Dies hat zur Folge, dass keine flächendeckenden Nachweise innerhalb der Gemeinde gemacht werden konnten. Generell gilt es festzuhalten, dass im Falle der Gemeinde Hobscheid kaum ornithologische Daten vorliegen, sodass eine Auswertung aus avifaunistischer Sicht kaum möglich ist.

Bevor weitere Planungen bezüglich der Bebauung durchgeführt werden, sollte die Avifauna auf den geplanten Flächen zunächst kartiert und die Daten der Centrale ornithologique zur weiteren Bewertung vorgestellt werden.

Insgesamt sollten die verlorenen Flächen durch Kompensierungen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden.

Mögliche Kompansationsmaßnahmen wären:

- Streuobstwiesen (Bongerten) in Dorfnähe
- Feldgehölze und/oder Solitäräume
- Heckenreihen und Saumstrukturen

Der Verlust an Habitaten und der damit verbundene negative Impact, vor allem auf die typischen Offenlandarten sowie Arten der Felder, lässt sich nur durch angemessene und qualitativ hochwertige Kompansations- und Renaturierungsmaßnahmen mindern. Um den Erhalt dieser Arten dauerhaft zu sichern, müssen genügend Ausweichflächen vorhanden sein - idealerweise bereits vor Baubeginn.

Literatur

Bauer H.G., P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung; Aula-Verlag, Wiesbaden; ISBN 3-89104-587-5

Biver G., P. Lorgé, F. Schoos, M. Grof & F. Sowa (2009): Artenschutzprogramm Raubwürger *Lanius excubitor* in Luxemburg. Ministère de l'Environnement, Luxembourg

Biver G. & F. Sowa (2009): Artenschutzprogramm Rebhuhn *Perdix perdix* in Luxemburg. Ministère de l'Environnement

Conseil de Gouvernement (2007): Plan National Protection Nature (2007-2011): Plan d'Action et Rapport Final. Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, Ministère de l'Environnement, Luxembourg.

Lorgé P. & M. Jans (2006): Gehört der Steinkauz *Athene noctua* in Luxemburg bald zum alten Eisen? *Regulus Wissenschaftliche Berichte* 21, S. 54-58

Lorgé P. & Biver G. (2010): Die Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs – 2009. Regulus Wissenschaftliche Berichte 25, S. 67-72

Lorgé P. & Melchior Ed. (2010): Vögel Luxemburgs, Letzebuerger Natur- a Vulleschutzliga

Mebis T. & D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart

Wichmann G. & G. Frank (2005): The Middle Spotted Woodpecker (*Dendrocopos medius*) in Vienna (Austria). Egretta 48: S. 19-33

LNVL LUXOR-MOD3AR2B Artenspektrum (Ausdruck vom 18/04/14)

Hobscheid

Art	A n z a h l M e l d u n g e n		
	Brutzeit	nicht Brutzeit	Gesamt
Phalacrocorax carbo	0	3	3
R5 Ardea cinerea	0	15	15
I Ciconia nigra	2	1	3
Anas platyrhynchos	2	2	4
I Milvus migrans	1	1	2
I Milvus milvus	5	5	10
Accipiter nisus	1	6	7

PAG Hobscheid

P1	Accipiter gentilis	9	4	13
	Buteo buteo	10	8	18
	Falco tinnunculus	2	6	8
	Falco subbuteo	2	2	4
I	Grus grus	0	13	13
P2	Scolopax rusticola	0	1	1
	Columba oenas	4	3	7
	Columba palumbus	7	6	13
	Streptopelia decaocto	4	27	31
P2	Streptopelia turtur	1	0	1
	Asio otus	2	1	3
P1	Athene noctua	2	0	2
	Strix aluco	2	8	10
R5	Apus apus	0	3	3
I	Alcedo atthis	2	4	6
P1	Picus viridis	7	12	19
I	Dryocopus martius	5	3	8
	Dendrocopos major	10	28	38
I	Dendrocopos medius	6	2	8
R5	Alauda arvensis	1	0	1
R5	Delichon urbicum	50	0	50
P2	Motacilla flava	1	1	2
	Motacilla cinerea	0	5	5
	Motacilla alba	4	1	5
P2	Cinclus cinclus	0	1	1

	Troglodytes troglodytes	6	23	29
	Prunella modularis	2	3	5
I	Lanius collurio	2	0	2
P1	Lanius excubitor	0	3	3
	Sylvia borin	2	0	2
	Sylvia atricapilla	2	2	4
	Sylvia curruca	1	0	1
	Sylvia communis	1	0	1
R5	Phylloscopus sibilatrix	2	0	2
	Phylloscopus collybita	3	2	5
	Phylloscopus trochilus	2	2	4
	Regulus regulus	1	2	3
	Regulus ignicapilla	3	1	4
	Ficedula hypoleuca	1	0	1
	Saxicola rubicola	2	0	2
P2	Saxicola rubetra	0	1	1
	Phoenicurus phoenicurus	4	2	6
	Phoenicurus ochruros	10	1	11
	Erithacus rubecula	4	52	56
	Turdus merula	11	67	78
	Turdus pilaris	1	0	1
	Turdus philomelos	7	2	9
	Aegithalos caudatus	0	2	2
	Parus cristatus	0	29	29
	Parus palustris	1	2	3

Parus montanus	0	7	7
Parus caeruleus	8	61	69
Parus major	11	63	74
Parus ater	3	11	14
Sitta europaea	9	39	48
Certhia familiaris	1	1	2
Certhia brachydactyla	2	1	3
Emberiza citrinella	3	5	8
Fringilla coelebs	9	53	62
Fringilla montifringilla	0	5	5
Serinus serinus	1	0	1
Carduelis chloris	5	18	23
Carduelis carduelis	2	6	8
Carduelis spinus ?(90)	0	11	11
Carduelis cannabina	3	1	4
Coccothraustes coccothraustes	0	10	10
Pyrrhula pyrrhula	6	27	33
Passer domesticus	9	57	66
Passer montanus	1	32	33
Sturnus vulgaris	9	33	42
Garrulus glandarius	0	10	10
Pica pica	9	52	61
Coloeus monedula	3	5	8
Corvus frugilegus	1	3	4
Corvus corone	3	8	11

I	Corvus corax	0	2	2
---	--------------	---	---	---

Directive: I = Annexe 1

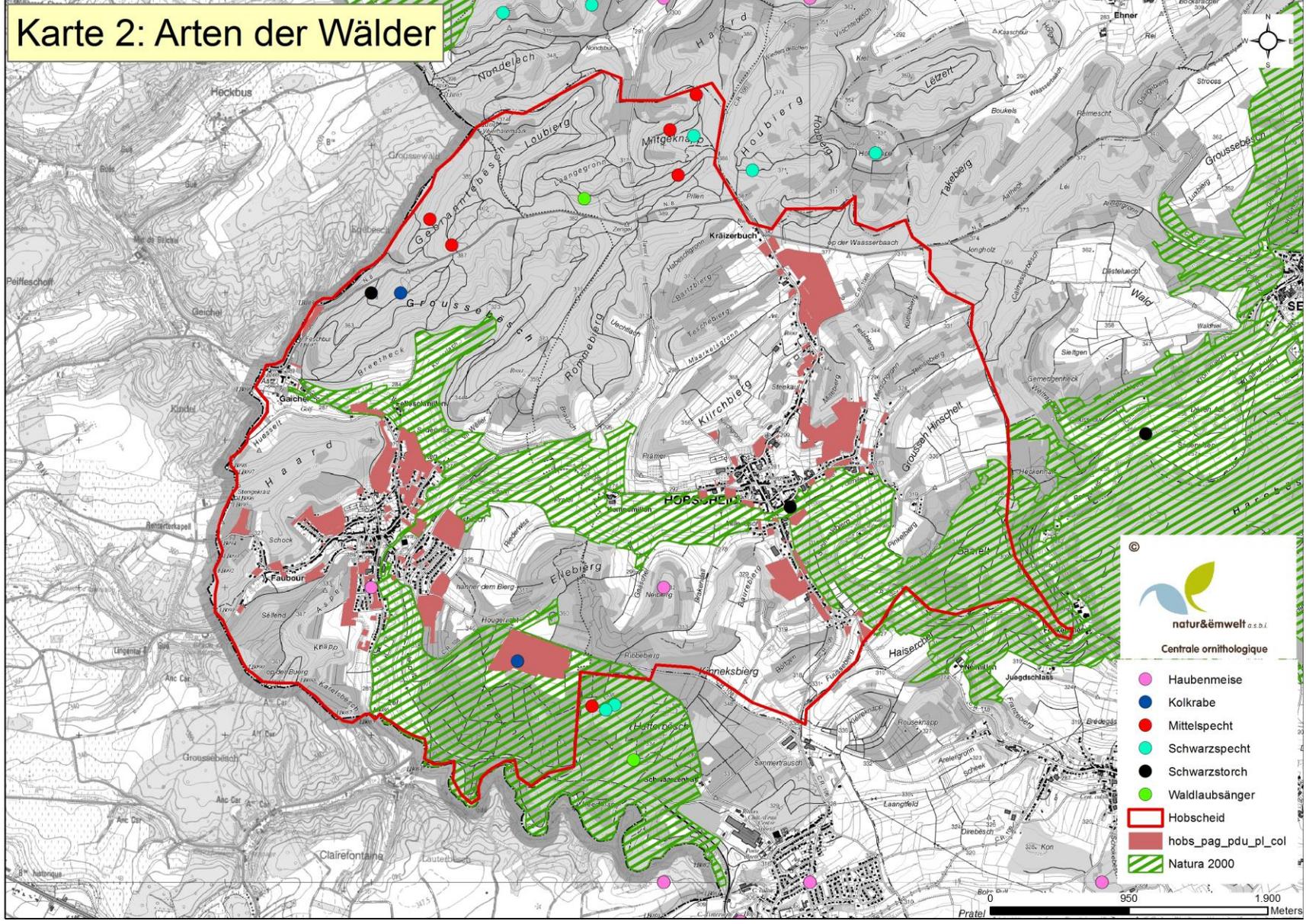
PNPN 2011: P1 = Priority 1 P2 = Priority 2

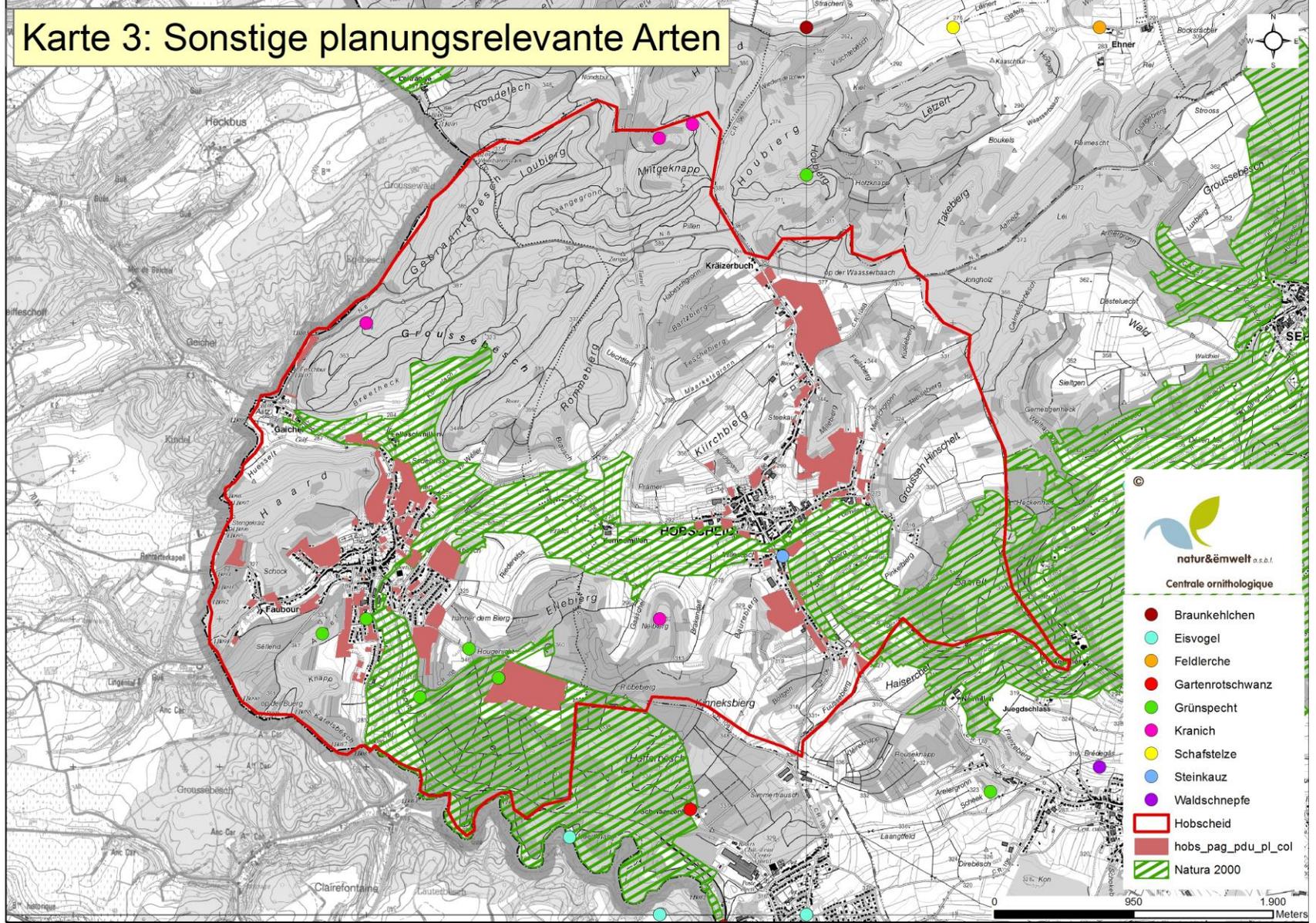
Red List:

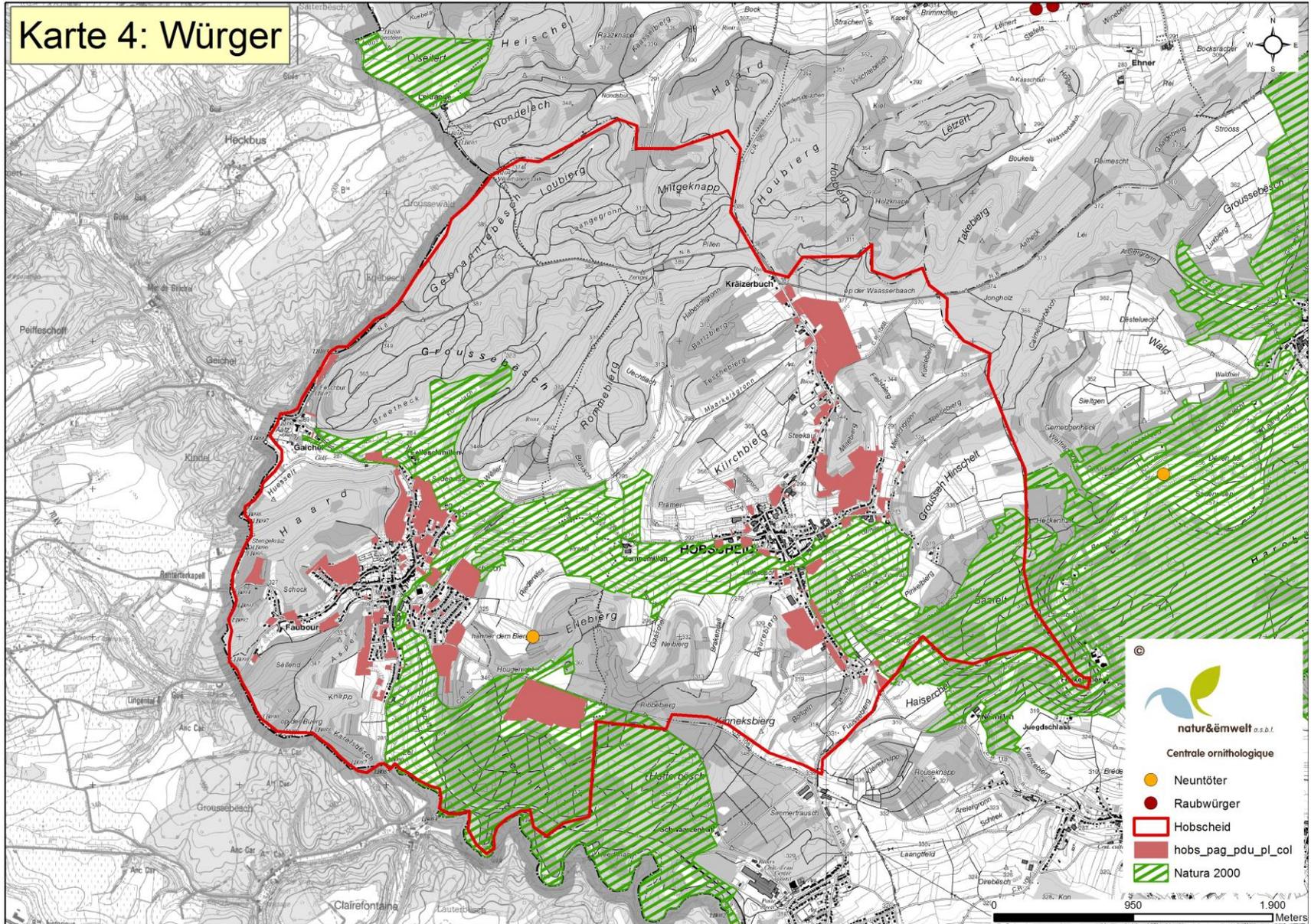
R1 = regionally extinct R4 = vulnerable

R2 = critically endangered R5 = near threatened

R3 = endangered







Karte 5: Arten des Annexe 10

